

Vorbemerkungen:

Der Landtag des Landes NRW hat am 04.06.2014 Änderungen zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beschlossen, die zum 01.08.2014 in Kraft getreten sind. Wesentliche Änderungen betreffen das neu eingeführte Zuzahlungsverbot in der Kindertagespflege sowie Einschränkungen zur Geschwisterkindregelung. Da die bestehende Satzung des Rhein-Sieg-Kreises in Teilen damit nicht mehr den neuen gesetzlichen Gegebenheiten entspricht, ist diese anzupassen. Gleichzeitig enthält der Vorschlag der Verwaltung die Anhebung der Förderbeträge, um auch weiterhin eine leistungsgerechte Vergütung in der Kindertagespflege zu gewährleisten. Die übrigen Anpassungen werden zur Klarstellung oder Ergänzungen der bisherigen Regelungen vorgenommen ohne diese inhaltlich im Wesentlichen zu verändern. Die Anpassungen sind in einer Änderungssatzung im Beschlussvorschlag zusammengefasst. **Anlage** enthält den vollständigen Satzungstext in der vorgeschlagenen Fassung ab dem 01.08.2014.

Erläuterungen:

Anhebung der Fördersätze (zu Nr. 2, 3, 4, 7 sowie Nr. 14)

Zu der Höhe der laufenden Geldleistungen in der Tagespflege haben Bundes- und Landesgesetzgeber keine konkreten Regelungen getroffen. Es ist den Kommunen überlassen, die Vergütung der Tagespflegetätigkeit sich orientierend an den örtlichen Gegebenheiten leistungsgerecht auszugestalten.

Der derzeitige Fördersatz beträgt 4,50 € pro Stunde und Kind und setzt sich zusammen aus einem Betrag für die Anerkennung der Betreuungsleistung in Höhe von 2,60 € sowie einem Betrag für die anfallenden Sachkosten der Tagespflegeperson in Höhe von 1,90 €. Es wird vorgeschlagen den Fördersatz rückwirkend zum 01.08.2014 auf insgesamt 5,00 € und im Falle der Betreuung in angemieteten Räumen auf 5,50 € anzuheben.

Der Bundesgesetzgeber ging 2008 in der Begründung zum Kinderförderungsgesetz zwar noch von einem Stundensatz von ca. 4,20 € aus, die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege zu einem eigenständigen Berufsbild erfordert aber mittlerweile eine höhere Förderung.

Hinzu kommt, dass bisher für Tagespflegepersonen die Möglichkeit bestand, neben der Förderung durch das Jugendamt mit den Eltern private Zuzahlungen zu vereinbaren. Tagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes machten davon in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch. Durch die KiBiz-Revision zum 01.08.2014 sind diese privaten Zuzahlungen - mit Ausnahme von Kosten für die Verpflegung - verboten. Damit möchte der Landesgesetzgeber den Grundsatz der Gleichrangigkeit der Kindertagespflege zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder stärken. Eltern werden durch das Zuzahlungsverbot entlastet. Die Tagespflegepersonen, die bisher Zuzahlungen verlangt haben, werden Einnahmeeinbußen hinnehmen müssen. Es haben sich deshalb bereits mehrere Tagesmütter an das Jugendamt gewandt. Drei Schreiben sind als **Anlage** beigefügt. Die übrigen Schreiben sind weitgehend wortgleich. Des Weiteren sind Unterschriftenlisten mit insgesamt 257 Unterschriften von Unterstützern eingereicht worden. Eine Anhebung des Fördersatzes ist aus Sicht der Verwaltung notwendig, um die Tätigkeit in der Kindertagespflege weiterhin attraktiv zu halten.

Orientiert an den kreisangehörigen Jugendämtern sowie dem Stadtjugendamt Bonn läge ein Förderbetrag von 5,00 € im oberen Durchschnitt. Die meisten Jugendämter fördern die Tagespflege derzeit mit Beträgen zwischen 4,30 € und 5,00 €. Lediglich das Stadtjugendamt Troisdorf fördert derzeit mit einem höheren Förderbetrag in Höhe von 5,50 €.

Die Anhebung der Fördersätze rückwirkend zum 01.08.2014 hätte jährliche Mehrausgaben in Höhe von ca. 230.000 € zur Folge.

Weiterzahlung trotz kurzer Unterbrechungen der Tagespflegetätigkeit (zu Nr. 5)

§ 7 Abs. 7 entspricht inhaltlich der Regelung in § 7 Abs. 6 S. 4 der bisherigen Satzung. Die Einfügung

eines separaten Absatzes dient der Entzerrung des Satzungstextes und der Klarstellung. Neu hinzugekommen ist in der beispielhaften Aufzählung die Weiterzahlung der Fördermittel bis zu vier Tage, wenn die Tagespflegeperson wegen der Erkrankung des eigenen Kindes die Betreuungstätigkeit nicht ausführen kann. Dies war bereits in der Vergangenheit gängige Praxis.

Eingewöhnungszeit in der Tagespflege (zu Nr. 6 und Nr. 12)

Die Förderung der Eingewöhnungszeit war bisher in der Satzung nicht geregelt. In der Praxis erfolgte eine Förderung bis zu zwei Wochen im Umfang der vereinbarten späteren Betreuungszeit. Die Einfügung des § 7 Abs. 10 betont den hohen Stellenwert der Eingewöhnung und sieht sie als „Soll“ für jedes Tagespflegebetreuungsverhältnis vor. Der Vorschlag erweitert den Zeitraum der möglichen Förderung der Eingewöhnung auf bis zu vier Wochen. Für diese Zeit sollen der Tagespflegeperson alle Geldleistung aus § 7 Abs. 1 – also auch die Erstattungen der hälftigen Sozialversicherungserstattungen – zustehen. In der Zeit der Eingewöhnung soll auch wie bisher ein Elternbeitrag gefordert werden, was durch eine entsprechende Einfügung in § 13 der Satzung deutlich wird.

Zeitpunkt der Befreiung vom Elternbeitrag für das letzte Kindergartenjahr (Nr. 9)

Die Anpassung in § 10 Abs. 4 ist notwendig, da sich die entsprechende landesgesetzliche Bestimmung mit der KiBiz-Revision zum 01.08.2014 geändert hat. Der Beginn der zwölfmonatigen Beitragsfreiheit für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, wurde mit § 23 Abs. 3 KiBiz neu auf den 01.12. jeden Jahres festgelegt.

Harmonisierung der Geschwisterkindregelung mit Landesrecht (Nr. 10)

Die Neuregelung des § 23 Abs. 5 KiBiz gibt vor, dass bei Geschwisterkindregelungen Kinder, deren Tagesbetreuung wegen des letzten Kindergartenjahres elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen sind, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Das führt in Verbindung mit Geschwisterkindregelungen dazu, dass neben dem angehenden Schulkind auch weitere Geschwisterkinder beitragsfrei zu stellen sind. Der derzeitige Stand der Satzung steht dem entgegen und ist insofern anzupassen. Die Ausweitung der Geschwisterkindbefreiung führt zu Mindereinnahmen in Höhe von ca. 384.000 € pro Haushaltsjahr. Denkbar wäre insoweit insgesamt auf die Geschwisterkindregelung zu verzichten. Dies würde allerdings dazu führen, dass Eltern, die mehrere Kinder in Einrichtungen haben, deutlich höhere Ausgaben hätten, was nicht familienfreundlich wäre.

Zuzahlungsverbot in der Tagespflege (zu Nr. 11)

Das durch KiBiz eingeführte Zuzahlungsverbot in der Tagespflege wird in § 10 Abs. 6 der Satzung übernommen, wobei die Zuzahlung für ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten ausdrücklich zugelassen wird. Die Höhe des Entgeltes wird zwischen Eltern und Tagespflegepersonen ausgehandelt und wird nicht durch die Satzung vorgegeben, da nicht pauschal beantwortet werden kann, wann ein Entgelt nicht mehr angemessen ist. Dies hängt je nach Mahlzeitenangebot vom Einzelfall ab, wobei sich an den üblichen Entgeltsätzen in den Kindertagesstätten orientiert werden sollte.

Inkrafttreten der Satzungsänderungen (zu Nr. 13)

Die KiBiz – Revision ist zum neuen Kindergartenjahr 2014 / 2015 am 01.08.2014 in Kraft getreten. Die Anpassungen der Satzung sollten damit ebenfalls rückwirkend zum 01.08.2014 Inkrafttreten.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.09.2014

Im Auftrag